

Informationen zur Kommunalwahl am 14. September 2025 sowie einer etwaigen Stichwahl am 28. September 2025

Allgemeines

Am 14. September 2025 finden die Kommunalwahlen statt.

Die Eintragung in das Wählerverzeichnis erfolgt von Amts wegen bei der Meldebehörde, an dem der Wahlberechtigte am 3. August 2025 (Stichtag) gemeldet ist. Wahlberechtigte mit mehreren Wohnungen werden in das Wählerverzeichnis der für die Hauptwohnung zuständigen Gemeinde eingetragen.

Wahlberechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt am Stichtag in der Stadt Tecklenburg haben oder hatten, ohne für eine Wohnung im oder außerhalb des Wahlgebiets gemeldet zu sein (zum Beispiel Personen ohne festen Wohnsitz), können in der Zeit vom 4. bis zum 24. August 2025 auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden.

Der Antrag auf Eintragung ist – gemäß § 12 Absatz 2 Kommunalwahlordnung – spätestens bis zum 24. August 2025 (Antragseingang) beim zuständigen Amt für Wahlen schriftlich oder persönlich zu stellen. Der Antrag muss den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum und die genaue Anschrift des Wahlberechtigten enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Zuzug

Anmeldungen in der Zeit

vom 4. August bis zum 29. August 2025

Wahlberechtigte, die in die Stadt Tecklenburg ziehen und sich in diesem Zeitraum für eine Wohnung anmelden, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis des für die neue Wohnung zuständigen Stimmbezirks eingetragen. Im Wählerverzeichnis der bisherigen Wohngemeinde - sofern in Nordrhein-Westfalen gelegen - werden Sie gestrichen.

Wenn Sie in Ihrer Fortzugsgemeinde bereits einen Wahlschein erhalten oder eine Briefwahlstimme abgegeben haben, werden diese ungültig.

Anmeldungen in der Zeit

vom 30. August 2025 bis zum Wahltag

Personen, die sich nach dem 29. August in der neuen Wohngemeinde anmelden, sind dort nicht wahlberechtigt.

Ausnahme stellt die Kreiswahl dar. Wer innerhalb des Kreises Steinfurt in die Stadt Tecklenburg zieht, ist hier für die Kreiswahl wahlberechtigt.

Umzug (innerhalb der Stadt Tecklenburg)

Ummeldungen in der Zeit

vom 4. bis zum 29. August 2025

Wahlberechtigte, die sich in diesem Zeitraum ummelden und innerhalb der Stadt ihre Hauptwohnung von einem Kommunalwahlbezirk in einen anderen verlegen, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis des für die neue Wohnung maßgeblichen Stimmbezirks eingetragen. Eine Wahl ist nur in dem neuen Stimmbezirk möglich. Aus dem Wählerverzeichnis ihres alten Stimmbezirks werden Sie gestrichen. Bereits erhaltene Wahlscheine und abgegebene Briefwahlstimmen werden ungültig. Sie können jedoch erneut einen Wahlschein beantragen, mit dem Sie das Wahlrecht in einem anderen Stimmbezirk des (neuen) Kommunalwahlbezirks oder durch Briefwahl ausüben können. Bei Umzügen innerhalb eines Kommunalwahlbezirks bleiben die Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis für die bisherige Wohnung eingetragen. Sie können jedoch beim Wahlamt die Ausstellung eines Wahlscheins beantragen, mit dem Sie das Wahlrecht in einem anderen Stimmbezirk des Kommunalwahlbezirks oder durch Briefwahl ausüben können.

Ummeldungen in der Zeit vom

30. August 2025 bis zum Wahltag

Wahlberechtigte, die in dieser Zeit umziehen und sich innerhalb der Stadt Tecklenburg ummelden, bleiben im Wählerverzeichnis für die bisherige Wohnung eingetragen. Sie können jedoch beim Wahlamt die Ausstellung eines Wahlscheins beantragen, mit dem Sie das Wahlrecht in einem anderen Stimmbezirk des bisherigen Kommunalwahlbezirks oder durch Briefwahl ausüben können.

Fortzug

Wahlberechtigte Personen, die nach dem 3. August 2025 bis zum Wahltag von der Stadt Tecklenburg fortziehen oder deren Hauptwohnung zur Nebenwohnung wird, werden aus dem Wählerverzeichnis der Stadt Tecklenburg gestrichen. Bereits ausgestellte Wahlscheine und abgegebene Briefwahlstimmen werden für ungültig erklärt. Ausnahme stellt die Kreiswahl dar. Wer innerhalb des Kreises Steinfurt fortzieht, ist am Zuzugsort für die Kreiswahl wahlberechtigt.

Hinweise

Mögliche Stichwahl des Landrates am 28. September 2025

- Alle zur Hauptwahl am 14. September 2025 wahlberechtigten Personen sind bei einer möglichen Stichwahl in den gleichen Stimmbezirken wahlberechtigt.
- Neuanmeldungen oder Umzüge finden keine Berücksichtigung.
- Wahlscheinanträge mit Briefwahlunterlagen können sowohl vor als auch noch nach der Hauptwahl für die Stichwahl gestellt werden. Es wird jedoch auf die enge Terminlage zwischen den Wahlterminen hingewiesen.

Auszüge aus den Paragraphen des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der derzeit gültigen Fassung:

Wahlberechtigung

§ 7

Wahlberechtigt für die Wahl in einem Wahlgebiet ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt, das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in dem Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat.

§ 8

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

Wählerverzeichnisse und Wahlscheine

§ 9

(1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

§ 10

(2) Der Wähler kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

(3) Inhaber eines Wahlscheins können in jedem Stimmbezirk des Wahlbezirks oder durch Briefwahl wählen.

Erreichbarkeit und Öffnung

Wahlamt

Landrat-Schultz-Str. 1
49545 Tecklenburg
wahlen@tecklenburg.de
05482/703932 oder 05482/703939

Briefwahlbüro

im Rathaus der Stadt Tecklenburg – EG-213
Landrat-Schultz-Str. 1
49545 Tecklenburg

Möglichkeit der Briefwahl vor Ort

vom 25.08. – 12.09.2025

(montags bis freitags 08:30 Uhr – 12:30 Uhr, dienstags 14:30 Uhr – 16:00 Uhr und donnerstags 14:30 Uhr – 17:30 Uhr)

Mit amtlichem Ausweisdokument (zum Beispiel Personalausweis) und nach Möglichkeit mit Wahlbenachrichtigung

Unser Online Formular bietet ab dem 18. August bis zum 10. September eine einfache und schnelle Alternative, um **Briefwahlunterlagen** an Ihre Wunschadresse zu **beantragen**. Hierfür benötigen Sie Ihre Wahlbenachrichtigung nicht.

Den Link zur Wahl finden Sie auf unsere Homepage unter: www.tecklenburg.de

Herausgegeben von der

Stadt Tecklenburg
Der Bürgermeister
- Wahlamt -
Landrat-Schultz-Str. 1, 49545 Tecklenburg
www.tecklenburg.de